

feststellend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien des innersyrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sofort nachkommen und alle Bestimmungen der Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) des Sicherheitsrats und der Erklärung seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013¹⁹ vollständig und sofort durchführen, und erinnert daran, dass einige der in der Arabischen Republik Syrien verübten Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats um einen Zeitraum von 12 Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2016, zu verlängern;

3. *beschließt außerdem*, sechs Monate nach der Verlängerung dieser Beschlüsse die Durchführung der Ziffer 2 dieser Resolution zu überprüfen;

4. *spricht* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Staffan de Mistura, *seine volle Unterstützung aus*, erwartet insbesondere mit Interesse weitere Ausführungen des Sondergesandten zu seinen Vorschlägen zur Verringerung der Gewalt, namentlich durch die Festlegung von Zonen, in denen der Konflikt eingefroren wird, betont, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtern wird, wenn die Gewalt in der Arabischen Republik Syrien weiter eskaliert, und erklärt erneut, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das in seiner Resolution 2118 (2013) gebilligte und in deren Anlage II enthaltene Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle Parteien des innersyrischen Konflikts Bericht zu erstatten;

6. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls irgendeine der Parteien des innersyrischen Konflikts diese Resolution oder die Resolutionen 2139 (2014) oder 2165 (2014) nicht befolgt;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7344. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7346. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 4. September bis 19. November 2014 (S/2014/859)“.

Resolution 2192 (2014) vom 18. Dezember 2014

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. November 2014 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²² sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

betonend, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der jüngsten intensiven Kampfhandlungen in der Pufferzone und mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, und ferner unter Verurteilung des Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen im Einsatzgebiet der Truppe durch bewaffnete syrische extremistische Gruppen,

unter Verurteilung dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

sich der Aufforderung des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend*, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der Truppe, einzustellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zwischenfälle, die in den letzten Monaten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdet haben, darunter die Gefangennahme von 45 Friedenssicherungskräften der Truppe durch die Al-Nusra-Front, betonend, dass ein derartiges Attackieren und Gefangennehmen von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen niemals zu rechtfertigen ist, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

seine Bereitschaft bekräftigend, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die unter das Al-Qaida-Sanktionsregime nach den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 fallen, finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

anerkennend, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der Truppe unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Vereinten Nationen während der weiteren Erfüllung des Mandats der Truppe möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der Truppe zurückkehren,

unterstreichend, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, und unter Hinweis darauf, dass der Dieb-

²² S/2014/859.

stahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, unter Begrüßung der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und betonend, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der Truppe und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien *auf*, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen im Einsatzgebiet der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der Truppe *auf*, alle Stellungen der Truppe und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der Truppe und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert nachdrücklich, dass der Generalsekretär dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht erstattet;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich *auf*, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2015, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Auf der 7346. Sitzung einstimmig verabschiedet.